

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Beim Friedhof – 1. Änderung“ in Gottmadingen

Nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 16. Februar 2016 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

1. Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beim Friedhof – 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel des Bebauungsplans „Beim Friedhof – 1. Änderung“ ist es ein Zufahrtsverbot für die Grundstücke der Ramsener Straße festzusetzen, da diese Festsetzung beim ursprünglichen Bebauungsplan vergessen wurde. Außerdem wird mit Hilfe des Bebauungsplanes die Bebauung der unbebauten Grundstücksteile der Grundstücke an der Ramsener Straße städtebaulich sinnvoll geregelt. Es werden Baufenster festgesetzt die eine Nachverdichtung ermöglichen, die sich nach Art und Umfang der Nutzung in die vorhandene Bebauung städtebaulich sinnvoll einfügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

2.1 Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 1. Februar 2016 maßgebend.

3. Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

3.1 Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

3.1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

3.1.2 keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

3.2 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3.3 In Anwendung von § 14 BauGB Abs. 2 kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

5. Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gottmadingen, 17. Februar 2016

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister

Lageplan vom 1. Februar 2016

